

Schlussabrechnung
gekündigter
Bauunternehmen ist
keine Grundleistung

► Honorarrecht

Aufstellung von Schlussrechnungen muss vereinbart werden

Im Tagesgeschäft kommt es aktuell öfter vor, dass ein ausführendes Unternehmen den Auftrag kündigungsbedingt nicht zu Ende führt. Daraufhin werden Sie vom Bauherrn gebeten, anstelle des ehemaligen Auftragnehmers die Schlussrechnung über die ausgeführten Arbeiten aufzustellen. Müssen Sie das machen? Und wie ist es mit der Honorierung? PBP gibt auf Basis einer Entscheidung des OLG Oldenburg die Antwort. |

Hintergrund | Die VOB/B regelt in § 14 Abs. 4, dass der Auftraggeber nach fruchtlosem Fristablauf die Rechnung selbst aufstellen darf oder dies durch seinen Planer/Bauüberwacher erledigen lassen kann. Diese Regelung bedeutet aber nicht, dass damit die Honorarfrage zwischen Bauherr und Planer geklärt ist. Denn die VOB/B regelt nur das Verhältnis zwischen Baufirma und dem Auftraggeber.

Wichtig | Werden Sie aufgefordert, die Schlussabrechnung der Leistungen aufzustellen, die das Unternehmen bis zur Kündigung erbracht hat, handelt es sich um eine Leistung, die nicht in den Grundleistungen enthalten ist. Deshalb ist dafür zwischen Bauherr und Ihnen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zu treffen. Eine mündliche Vereinbarung reicht zwar. Das kann aber schwierig werden, wenn es später um die Beweisführung geht. PBP empfiehlt Ihnen, zumindest die Textform einzuhalten. Es gilt laut OLG Oldenburg nämlich der Grundsatz: Eine durchsetzbare Honorarforderung setzt einen entsprechenden Auftrag voraus (OLG Oldenburg, Beschluss vom 26.10.2021, Az. 12 U 120/18, Abruf-Nr. 231269).

Spannende Entscheidung der Vergabekammer Südbayern

► Honorarrecht

Wettbewerb: 100 Euro pro Stunde sind für Inhaber angemessen

Für die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen ist eine angemessene Vergütung festzusetzen. Das regelt § 77 Abs. 2 VGV. Angemessen sind dabei Vergütungen in Höhe von 100 Euro für die Büroinhaber- bzw. Projektarchitekt-Stunde. Beträgt die Vergütung trotz eines korrekt ermittelten Aufwands von 36.000 Euro aber nur 20.000 Euro, ist sie unangemessen niedrig. Das Verfahren ist aufzuheben, entschied die VK Südbayern mit Beschluss vom 21.03.2022, Az. 3194.Z3-3_01-21-51, Abruf-Nr. 231379. |

► Honorarrecht

HOAI 2013: Mindestsatz bei Verträgen mit Öffentlichen einklagbar?

Die Mindestsätze der HOAI 2013 können in einem laufenden Gerichtsverfahren zwischen Privatpersonen weiter als verbindliches Preisrecht Anwendung finden – und Aufstockungsklagen Erfolg haben. Diese BGH-Entscheidung aus dem Juni 2022 ist mittlerweile „state of the art“. Wie sieht es aber bei laufenden Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern aus? |

HOAI-Expertin
bezieht in
ibr-online Stellung